

Gewerbe-Verband der Stadt Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 29

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Oktober 1903.

Wochenspruch: Mit rüstiger Arbeit und rüstigem Geiste
Verstehe die Versuchung und treue den Vätern.

Gewerbe-Verband der Stadt Zürich.

Nachdem das gewerbliche
Schiedsgericht der Stadt Zürich
seit 1. Januar 1899 in Tätig-
keit getreten ist, sind bis zum
1. Juli 1903 ca. 2900 Klagen
in Streitigkeiten aus dem

Dienstverhältnis anhängig gemacht worden. Die daraus
resultierenden Entscheide sind wegleitende Prinzipien,
nach denen die Beziehungen von Arbeitgeber zu Arbeit-
nehmer nicht nur der Stadt Zürich, sondern auch
anderer Orte sich einigermaßen zu richten haben werden,
da die Rechtsprechung außer dem Ortsgebrauch na-
mentlich auf Grund des schweizerischen Obligationen-
rechtes erfolgen muß.

Aus diesem Grunde hat der Sekretär des Gewerbe-
verbandes, Hr. Dr. Carl Hafner, diese Urteile bearbeitet,
um eine Präjudizienammlung, zirka 11 Bogen stark,
unter dem Titel

Meister-Recht und Arbeiter-Recht,

Subscriptionspreis Fr. 2, beim Gewerbeverband der Stadt Zürich,
nach Materien geordnet und mit ausführlichem Sach-
register versehen, erscheinen zu lassen.

Dieses Buch gibt klare Auskunft bei jeder Meinungs-
differenz, die zwischen Meister und Geselle, Herrschaft
und Diensthote, Prinzipal und Angestelltem entstehen kann.

Ueber 250 Urteile, zum Teil mit Kommentar ver-
sehen, sind bearbeitet worden, sie berühren alle mög-
lichen Vorkommnisse, so daß kaum ein Fall denkbar
ist, für welchen nicht eine Interpretation des eidgen.
Gesetzes in dem Buche zu finden wäre.

Inhaltsübersicht.

Vorwort.
Einleitung.
Gesetzesbestimmungen betr. Dienstvertrag.

I. Das Dienstverhältnis.

Im speziellen:

1. Der Lehrvertrag.
2. Provisorische Anstellung.
3. Aufforderung.
4. „Feiern“.
5. Der Decombe.
6. Haftung für anvertrautes Werkzeug, für an-
vertraute Gegenstände, für Schädigungen zc.
7. Krankheit und Unfall.
8. Lohn.

II. Vertragsaufhebung.

1. Kündigung.
2. Sofortige Vertragsaufhebung und Ent-
schädigung.

III. Prozesrechtliche Entscheide.

IV. Sachregister.